



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 116. Sitzung**  
**des Ausschusses für Haushalt und Finanzen**  
**am 20. Januar 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**1. Vorlage**

Vorlage 348 (MWK) Großgeräteprogramm (Haushalt 2020) - Epl. 06, Kapitel 0604, Titelgruppe 80 - 83; Hochschule: Universitätsmedizin Göttingen; hier: Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO ..... 7

**2. Unterrichtung durch die Landesregierung über eine Landesbürgerschaft**

**dazu:** vertrauliche Vorlage 351

*(in vertraulicher Sitzung)*..... 9

**3. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bürgerschaftsrichtlinie des Landes**

*Fortsetzung der Unterrichtung*..... 11

*Aussprache*..... 11

**4. Vorlagen**

Vorlage 347 (MF) Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus..... 13

Vorlage 349 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0406, 0501, 0542, 0901, 1401) ..... 14

**5. Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof**

Antrag des Landesrechnungshofs - [Drs. 18/8207](#)

*Beratung*..... 15

*Beschluss*..... 15

6. a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)
- b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)
- Mitberatung*..... 17  
*Beschluss* ..... 17
7. **Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 13; Bitte um Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe sowie zur Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen**  
Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/8286](#)
- Verfahrensfragen* ..... 19  
*Unterrichtung durch die Landesregierung, Aussprache und Mitberatung (in vertraulicher Sitzung)* ..... 20  
*Beschluss* ..... 20
8. **Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)
- Mitberatung*..... 21  
*Beschluss* ..... 21
9. **Kitas und Schulen besser schützen - ein Winterplan gegen das Coronavirus**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7547](#)
- Mitberatung*..... 23  
*Beschluss* ..... 23
10. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/356](#)  
**dazu:** Eingaben 02909/03/17, 00234/03/18, 00234/03/18-001, 00341/03/18, 00487/03/18, 00634/03/18, 00711/03/18, 00957/03/18, 01523/03/18, 01585/03/18, 01585/03/18-001 und 02352/03/18
- Unterrichtung durch die Landesregierung* ..... 25  
*Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen* ..... 26

**11. Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6812](#)

*Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 27

*Aussprache und Fortsetzung der Beratung* ..... 27

**12. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Arbeitsfähigkeit der Forschungsstelle Küste**

*Unterrichtung*..... 29

*Aussprache* ..... 30

**Anwesend:**

## Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Sebastian Lechner (i. V. d. Abg. Dr. Marco Mohrmann) (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

## Von der Landesregierung:

Minister Hilbers (MF),  
Staatssekretär Doods (MU),  
Staatssekretär Dr. Lindner (MW).

## Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

## Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied).

## Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,  
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.18 Uhr bis 10.23 Uhr, 10.42 Uhr bis 11 Uhr und 13.07 Uhr bis 13.54 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 114. und der 115. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

## **Vorlagen**

### ***Vorlage 348***

*Großgeräteprogramm (Haushalt 2020) -  
Epl. 06, Kapitel 0604, Titelgruppe 80 - 83;  
Hochschule: Universitätsmedizin Göttingen;  
hier: Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO*

*Schreiben des MWK vom 04.01.2021  
Az.: 45 - 12-20-L-01*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage ohne Aussprache einstimmig zu.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

**Unterrichtung durch die Landesregierung  
über eine Landesbürgerschaft**

**dazu:** vertrauliche Vorlage 351

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung entsprechend einer Bitte von Minister Hilbers gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegen und führte darüber eine Aussprache. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Den in der vertraulichen Vorlage 351 aufgeführten Beschluss fasste der Ausschuss einstimmig.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Fortsetzung der Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bürgschaftsrichtlinie des Landes**

*zuletzt unterrichtet: 86. Sitzung am 25.03.2020 (Vorlage 209)*

#### **Fortsetzung der Unterrichtung**

MR **Harms** (MF) führte aus, die Bürgschaftsrichtlinie habe im März 2020 sehr kurzfristig an die Bedingungen der Corona-Pandemie zum einen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenregelungen und zum anderen mit Blick auf Verfahrensweisen angepasst werden müssen.

In rechtlicher Hinsicht sei die niedersächsische Richtlinie an die Bundesrahmenregelung Bürgschaften angepasst worden. Das betreffe im Wesentlichen den in der Richtlinie bislang festgeschriebenen maximalen Verbürgungsgrad von 80 %. Dieser sei gemäß den derzeitigen beihilferechtlichen Regelungen, die mindestens bis zum Jahresende 2021 gelten sollten, auf 90 % angehoben worden.

Auch die Entgeltregelungen seien an entsprechende Änderungen der Rahmenregelung Bürgschaften angepasst worden, um der Landesregierung ein Agieren im geltenden beihilferechtlichen Rahmen zu ermöglichen.

Davon habe man im Jahr 2020 in großen Teilen Gebrauch gemacht. Die rechtlichen Änderungen, insbesondere die Anhebung des maximalen Verbürgungsgrads auf 90 %, hätten sich bewährt und seien auch dringend notwendig gewesen, da sich einzelne Banken ansonsten wohl nicht dazu bereit erklärt hätten, entsprechende Risiken einzugehen.

Die Verfahrensänderungen betrafen die Sitzungen des Landeskreditausschusses, der üblicherweise in Präsenz tage, was seit März 2020 aber nicht mehr möglich sei. Seitdem habe man zunächst in Telefonkonferenzen und später in Videokonferenzen getagt, was sich bewährt habe und reibungslos funktioniere.

Überdies habe man Vorsorge für Ausnahmesituationen getroffen, sodass der Ausschuss notfalls auch im Umlaufverfahren entscheiden könne. Hiervon habe man allerdings noch nicht Ge-

brauch machen müssen. Videokonferenzen seien derzeit die Regel.

#### **Aussprache**

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) sprach an, dass für Schiffskredite bislang noch eine gesetzliche Ausnahmeregelung gelte. Vor dem Hintergrund, dass die NORD/LB den größten Teil ihres Neugeschäfts in diesem Bereich eingestellt habe bzw. ihr gesamtes Schiffsportfolio kontinuierlich abbaue, fragte der Abgeordnete, ob nicht auch diese Ausnahmeregelung änderungsbedürftig sei.

MR **Harms** (MF) antwortete, Hintergrund der Ausnahme für Schiffsfinauzierungen sei eine besondere, von der EU-Kommission genehmigte beihilferechtliche Regelung für diesen Bereich. Man verfare hier insofern nicht nach den Regelungen der De-minimis-Beihilfe, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der Bundesrahmenregelung Bürgschaften.

Darüber hinaus habe das Land in der Vergangenheit nicht ausschließlich Schiffskredite der NORD/LB verbürgt, sondern auch Schiffsfinauzierungen mit der KfW IPEX durchgeführt. Derzeit gebe es wenig bis gar kein Geschäft im Bereich der Schiffsfinauzierungen. Sollte dieses zukünftig wieder betrieben werden, auch mit anderen Banken als der NORD/LB, sollte die Richtlinie nach seiner, Harms', Einschätzung so belassen werden.

Wenn entsprechende Vorgänge Größenordnungen annähmen, die für den Haushaltsausschuss relevant wären, werde dieser entsprechend unterrichtet - bei Bedarf auch über jede einzelne Schiffsfinauzierung.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

## Vorlagen

### Vorlage 347

*Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus*

*Schreiben des MF vom 11.12.2020*

MDgt'in **Wethkamp** (MF) kündigte eingangs an, dass künftig keine monatliche Berichterstattung mehr über die Verwendung von Mitteln des ersten Nachtragshaushalts 2020 in Form dieser Vorlage erfolgen werde, sondern eine vierteljährliche Berichterstattung im Rahmen der Vorstellung der Quartalsberichte zum COVID-19-Sondervermögen vorgesehen sei.

Bislang sei über die monatlichen Aufstellungen die Verausgabung der Mittel aus dem ersten Nachtragshaushalt in Höhe von insgesamt 659 Mio. Euro nachgewiesen worden. Die Restmittel in Höhe von 741 Mio. Euro seien in das Sondervermögen überführt worden; deren Verwendung werde nun in den entsprechenden Quartalsberichten dargestellt. Der Bericht über das vierte Quartal 2020 werde dem Ausschuss in Kürze vorgelegt.

Ferner teilte Frau Wethkamp mit, dass zukünftig aufgrund der aktuellen, verschärften Infektionsschutzbedingungen nicht mehr Vertreterinnen und Vertreter aller Ministerien bei der Beratung der entsprechenden Vorlagen anwesend sein würden. Die Fragen der Abgeordneten würden dann entweder von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern des MF oder im Nachgang schriftlich beantwortet.

\*

Abg. **Christian Grascha** (FDP) fragte, was unter der Zweckbeschreibung „Ausgleich der Investitionskosten im stationären Altenpflegebereich“ im Bereich des MS zu verstehen sei.

MR **Ernst** (MF) antwortete, mit dem Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie sei ein spezifischer Rechtsanspruch für Pflegeeinrichtungen eingeführt worden. Üblicherweise würden die Investitionskosten dieser Einrichtungen auf die Bewohner umgelegt. Da aufgrund der Corona-Pan-

demie aber zum Teil keine neuen Bewohner mehr hätten aufgenommen werden können, seien im stationären Bereich finanzielle Lücken entstanden, die ausgeglichen werden sollten.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) fragte erstens, wie viele der noch nicht verausgabten Mittel im Bereich des MS - insbesondere für die Zwecke „Erstattungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“, „pauschale Zuweisung zur Vermeidung von Kleinanträgen“ und „Schutzanzüge“ - noch benötigt würden bzw. gegebenenfalls für andere Zwecke eingesetzt werden könnten. Mit Blick auf die am 19. Januar 2021 getroffenen Bund-Länder-Beschlüsse stelle sich z. B. die Frage, ob nicht abgeflossene Mittel gegebenenfalls für den Kauf von FFP2-Masken verwendet werden könnten.

Zweitens fragte der Abgeordnete, warum die Mittel zur „Umsetzung der Richtlinie Liquiditätssicherung für Kultureinrichtungen“ im Bereich des MWK nur in geringem Umfang abgeflossen seien.

Drittens erkundigte er sich nach dem Stand der Abwicklung von Billigkeitsleistungen im Bereich des MW. Auch hier sei nur ein Teil der Mittel abgeflossen.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) erläuterte, die Frage nach den nicht verausgabten Mitteln werde im Grunde durch den ersten Quartalsbericht über das COVID-19-Sondervermögen bzw. den neuen Finanzierungsplan beantwortet werden. Die aktuell vorliegende Auflistung sei sozusagen das Istergebnis des Finanzierungspotenzials im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts - 659 Mio. Euro -, das bis einschließlich 2. Dezember 2020 angeordnet worden sei.

Nicht daraus abgeflossene Mittel seien in das Sondervermögen überführt worden und in den Finanzierungsplan des Sondervermögens eingeflossen. Diese Mittel seien entweder für dieselben Zwecke oder aber - sofern sie dafür nicht mehr benötigt würden - für andere Zwecke veranschlagt und entsprechend umgruppiert worden.

Ursprünglich hätten 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung gestanden, wovon 741 Mio. Euro nicht ausgegeben und nunmehr vollständig in die entsprechenden Bereiche im neuen Finanzierungsplan überführt worden seien.

So gebe es beispielsweise für den Bereich des MS einen neuen Ansatz zu Erstattungsleistungen nach § 56 IfSG. Die übrig gebliebenen Mittel sei-

en zum Teil in diesem Ansatz aufgegangen, zum Teil auch anderweitig verwendet worden. Dies sei auch bei anderen Maßnahmen der Fall.

Im Bereich des MW etwa sei das Programm zur niedrigschwelligen Innovations- und Investitionsförderung aufgestockt worden, weil die Nachfrage größer als erwartet gewesen sei.

Die Frage, welche Mittel noch abfließen bzw. verblieben, werde zunächst durch den angekündigten Bericht über das vierte Quartal 2020 und im Weiteren durch die nachfolgenden Quartalsberichte beantwortet.

\*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

#### **Vorlage 349**

*Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0406, 0501, 0542, 0901, 1401)*

*Schreiben des MF vom 08.01.2021*

*Az.: 12 1-04031/2241/ 2021-01*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

### **Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof**

Antrag des Landesrechnungshofs - [Drs. 18/8207](#)

*direkt überwiesen am 18.12.2020*

*AfHuF*

### **Beratung**

Vizepräsident **Senftleben** (LRH) erläuterte kurz den Inhalt des Antrags sowie die schriftliche Begründung.

Eine Aussprache ergab sich nicht.

### **Beschluss**

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, die vom Landesrechnungshof beantragte Zustimmung gemäß § 13 LRHG zu erteilen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

a) **Niedersachsen mit einem effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6391](#)

b) **Niedersachsen mit einem nachhaltigen und effizienten Wassermanagement für die Zukunft wappnen - Vorsorge für die Auswirkungen des Klimawandels treffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6971](#)

Zu a) erste Beratung: 77. Plenarsitzung am 13.05.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) direkt überwiesen am 07.07.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfHuF, AfELuV

**Mitberatung zu b:**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - Ausschuss schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU, FDP*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

**Mitberatung zu a:**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - Ausschuss schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: GRÜNE*



Tagesordnungspunkt 7:

**Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 13; Bitte um Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe sowie zur Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 18/8286](#)

*direkt überwiesen am 13.01.2021*

*federführend: AfWAVuD*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

**Verfahrensfragen**

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) merkte an, in dem vorliegenden Antrag werde gemäß § 40 der Landeshaushaltsordnung (LHO) um Zustimmung des Landtags gebeten. § 40 Abs. 1 LHO sehe vor, dass der Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Einwilligung des Finanzministeriums bedürften, „wenn diese Regelungen zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.“ Es gehe also nur um laufende und künftige Haushaltsjahre, nicht um Einnahmемinderungen in der Vergangenheit wie im vorliegenden Fall; § 40 biete keine Rechtsgrundlage für eine Rückwirkung.

In § 40 Abs. 2 LHO werde allerdings auf § 37 Abs. 4 LHO verwiesen, wo wiederum geregelt sei, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben der nachträglichen Billigung des Landtages bedürften und über die nachträgliche Billigung zusammen mit der Entlastung entschieden werden könne. Dies bedeute, dass über die in Rede stehende Maßnahme, die eine Rückwirkung auf 2020 habe, nur mit der Entlastung für das Haushaltsjahr entschieden werden könne. Dafür müsste § 37 Abs. 4 herangezogen werden.

Abschließend bat Abg. Wenzel den Landesrechnungshof, zu dieser Frage eine Einschätzung abzugeben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) wies darauf hin, dass bei einer inhaltlichen Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt die Vertraulichkeit der Sitzung hergestellt werden müsste.

Die Frage von Abg. Wenzel beziehe sich auf einen Mechanismus, der in der Vergleichsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und Erdöl- sowie Erdgasförderunternehmen enthalten sei. Daraus leite sich die haushalterische Wirkung ab. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, für inhaltliche Ausführungen der Landesregierung hierzu die Vertraulichkeit der Sitzung herzustellen. Dies beantrage er hiermit.

Eine abstrakte Beantwortung der Frage durch den Landesrechnungshof, der nicht an den Vergleichsverhandlungen teilgenommen habe, könne aus seiner, Thieles, Sicht auch in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) schloss sich diesen Ausführungen an.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erwiderte, da es sich bei dem Antrag der Landesregierung um eine öffentliche Unterlage handele, gehe er davon aus, dass diese auch in öffentlicher Sitzung vorgestellt werden könne. Wenn Informationen seitens der Landesregierung gegeben würden, die der Vertraulichkeit unterlägen, müsste in der Tat die Vertraulichkeit hergestellt werden. Dies betreffe allerdings die Feldes- und Förderabgabe.

Die Frage nach der rückwirkenden Haushaltswirksamkeit hingegen unterliege seiner, Wenzels, Meinung nach nicht der Vertraulichkeit, da diese das Haushaltsrecht betreffe, das üblicherweise öffentlich diskutiert werde. Ihm sei jedenfalls keine gesetzliche Regelung bekannt, die es rechtfertigen würde, auch hierbei zwingend die Vertraulichkeit herzustellen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) unterstützte die Ausführungen von Abg. Wenzel. Den gesamten Tagesordnungspunkt für vertraulich zu erklären, halte auch er nicht für angemessen, so der Abgeordnete. Natürlich könnten bestimmte Dinge nur in vertraulicher Sitzung ausgeführt werden; eine Entscheidung darüber sollten allerdings nicht die Fraktionen treffen, sondern die Landesregierung sollte zunächst einmal mit der Unterrichtung beginnen und dann entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Vertraulichkeit der Sitzung hergestellt werden müsse.

Die Frage von Abg. Wenzel jedenfalls sei rein rechtlicher Natur und beziehe sich auf die grundsätzliche Frage der rückwirkenden Einnahmeveränderung.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) erklärte, ein sinnvoller Zeitpunkt für die Herstellung der Vertraulichkeit sei sicherlich, wenn Staatssekretär Dr. Lindner in den Sachverhalt einführe und dazu vortrage.

Zur abstrakten Einordnung der Frage von Abg. Wenzel zu § 40 LHO könne sie ausführen, dass es in dem in Rede stehenden Antrag um die §§ 58 LHO - Änderung von Verträgen, Vergleiche - und 40 LHO - Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung - gehe.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfe die zuständige oberste Landesbehörde einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich sei. Deswegen sei geregelt, wann das zuständige Fachressort dafür eine Zustimmung des MF einholen müsse.

In diesem Fall handele es sich um einen Vergleich, der gemäß § 58 LHO abgewickelt werde. Dieser Vorgang spiele sich im Bereich der Haushaltsführung ab. Wenn nach einem Vergleich Ausgaben zu leisten wären, die eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Bewilligung erforderten, dann müsste darüber entweder im Landtag berichtet werden, oder es gingen entsprechende Genehmigungen dieser Ausgaben mit der Haushaltsrechnung und der Entlastung der Landesregierung einher. Dies sei der Zusammenhang mit den von Abg. Wenzel genannten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 LHO. Das sei aber keine Spezialität mit Blick auf den jetzt in Rede stehenden Fall, sondern das betreffe im Grunde jede über- oder außerplanmäßige Ausgabe. Im vorliegenden Fall gehe es allerdings nicht um eine Ausgabe, sondern um eine negative Einnahme, die das MF auf dem zugehörigen Einnahmetitel buchen werde.

§ 40 LHO spiele deshalb eine Rolle, weil es nicht nur um das Instrument eines Vergleichs gehe, sondern auch die Einnahmeentwicklung der Zukunft mit berührt sei. Die Tatsache, dass es sich um eine Vorlage nach § 40 LHO handele, zeige, dass es in dieser Angelegenheit einer Zustimmung des Parlaments bedürfe.

Für den Abschluss eines Vergleichs entsprechend § 58 LHO bedürfte es hingegen keiner Zustimmung des Parlaments. Dies sei ein Instrument der Haushaltsführung, das im Grunde komplementär zu dem Sachverhalt stehe, der eintreten würde, wenn ein Prozess negativ für das Land ausgehen würde. Dann wäre es unmittelbar verpflichtet, zu leisten.

Dies betreffe alle Vorgänge, die zu Belastungen des Landeshaushalts führten, insbesondere solche, bei denen der Sachverhalt in der Vergangenheit entstanden sei. Wenn ein Vergleich geschlossen werde, werde eine Rechtsstreitigkeit ausgeräumt. Ein Vergleich führe z. B. zu einer Zahlung, und dazu sei die Landesregierung unter den entsprechenden Voraussetzungen - wirtschaftlich und zweckmäßig - berechtigt. Das Fachressort hole die Zustimmung des MF ein, und dann könne ein entsprechender Vergleich geschlossen werden. Ein solcher Vorgang sei aber kein Fall für § 40 LHO.

Vizepräsident **Senfleben** (LRH) führte aus, der Landesrechnungshof habe sich 2008 zuletzt mit dem in Rede stehenden Themenbereich beschäftigt. In Vorbereitung auf die heutige Sitzung sei ihm die von Abg. Wenzel angesprochene Problematik jedenfalls nicht aufgefallen. Insofern könne er dazu heute keine Stellung nehmen; er könne dazu aber gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt oder auch schriftlich Stellung nehmen.

\*

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) ließ sodann über den Antrag der Fraktionen von SPD und CDU auf Herstellung der Vertraulichkeit der Sitzung abstimmen.

Der **Ausschuss** stimmte diesem Antrag bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zu.

Der Ausschuss nahm die **Unterrichtung** durch Staatssekretär Dr. Lindner gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegen und führte darüber eine Aussprache sowie die Mitberatung durch. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

## Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag unverändert anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

**Schulen und Kitas in Corona-Zeiten pandemiefest und gerecht aufstellen: Infektionsschutz ernst nehmen, Digitalisierung vorantreiben, sozialen Härten begegnen, Planungssicherheit schaffen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7055](#)

*direkt überwiesen am 20.07.2020*

*federführend: KultA*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39*

*Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

### **Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 9:

**Kitas und Schulen besser schützen - ein Winterplan gegen das Coronavirus**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/7547](#)

*erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020  
federführend: KultA  
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39  
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Antrag abzulehnen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 10:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/356](#)

**dazu:** Eingaben 02909/03/17, 00234/03/18, 00234/03/18-001, 00341/03/18, 00487/03/18, 00634/03/18, 00711/03/18, 00957/03/18, 01523/03/18, 01585/03/18, 01585/03/18-001 und 02352/03/18

*ohne erste Beratung überwiesen in der 8. Plenarsitzung am 27.02.2018*

*federführend: AfHuF*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfSGuG*

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR'in **Lambrecht** (MF) führte Folgendes aus:

Beantwortet werden sollte die Frage nach den Erfahrungen der Länder, die die pauschale Beihilfe eingeführt haben. Dies sind neben Hamburg die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Thüringen.

Alle vier genannten Länder haben die Möglichkeit der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe ab dem 1. Januar 2020 eröffnet.

Erwähnen möchte ich eine Besonderheit, die Bremen betrifft: Hier wird Personen, die am 31. Dezember 1988 freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren, im Rahmen einer besitzstandswahrenden Regelung ein Beitragszuschuss gewährt mit der Folge, dass dieser Personenkreis von der Bestimmung zur Gewährung einer pauschalen Beihilfe nicht erfasst ist.

Ausgehend von der Stellungnahme der Senatsverwaltung Hamburg vom 28. Oktober 2020 - Vorlage 9 zum Gesetzentwurf - wurden den Ländern Fragen gestellt nach

- der Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Personen,

- der tatsächlichen Inanspruchnahme einschließlich der Verteilung auf die einzelnen Laufbahngruppen und
- den haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Nach Information der Länder haben von der Regelung Gebrauch gemacht:

- in Hamburg 1 873 Personen,
- in Berlin 1 836 Personen,
- in Brandenburg 641 Personen,
- in Bremen 1 137 Personen und
- in Thüringen 1 136 Personen.

Hinsichtlich der Verteilung auf die Laufbahngruppen erlaube ich mir den Hinweis auf Vorlage 11 vom 15. Januar 2021.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen möchte ich mich auf die Länder Hamburg und Berlin konzentrieren.

Hamburg hat die Istaussgaben für das Jahr 2020 mit insgesamt 5,148 Mio. Euro angegeben.

Für Berlin ergeben sich auf der Basis der Istergebnisse des Monats November 2020 hochgerechnet jährliche Ausgaben von etwa 7 Mio. Euro.

Für die bisher für Niedersachsen vorgenommene Modellrechnung, die von möglichen Ausgaben in Höhe von etwa 10,8 Mio. Euro ausgeht, lässt sich daraus aus unserer Sicht vertretbar Folgendes ableiten:

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Beschäftigten- und Versorgungsempfängerzahlen - hier hat Niedersachsen insgesamt etwa 65 000 Personen mehr als Berlin - dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, dass es in Niedersachsen durchaus mehr Personen als in Berlin geben wird, die von einer Regelung zur Gewährung einer pauschalen Beihilfe Gebrauch machen können. In der Folge kann aus hiesiger Sicht angenommen werden, dass sich die niedersächsische Modellrechnung sehr nahe an einer möglichen Realität bewegt.

## Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) bedankte sich für die Unterrichtung und erklärte, dass die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf mit Blick auf die in Rede stehende Thematik habe. Vor diesem Hintergrund schlage sie vor, die Beratung zu vertagen.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) bedankte sich ebenfalls bei der Landesregierung für die umfangreichen Informationen, die diese seit Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs im März 2018 vorgelegt habe. Diese Informationen hätten die Bedenken, die die CDU-Fraktion bereits zu Beginn der Beratung geäußert habe und die u. a. durch Argumente der Interessenvertretungen der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten bestätigt worden seien, bekräftigt. Weitere Informationen oder Unterrichtungen durch die Landesregierung seien zur Meinungsbildung der CDU-Fraktion nicht erforderlich.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) merkte an, da er Berichterstatter für einige in die Beratung einbezogene Petitionen sei, wolle er für die weitere Beratung insbesondere mit Blick auf diese Petitionen noch einige Aspekte zu bedenken geben.

Sicherlich gebe es viele Beamte, die mit der bisherigen individuellen Beihilfe sehr zufrieden seien; dies drücke sich auch in der Stellungnahme des Beamtenbundes aus.

Es gebe aber auch Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenslage Probleme mit dem System der PKV hätten oder sogar darunter litten. Dies betreffe Menschen mit chronischen Krankheiten, Menschen, die unter besonderen Behinderungen litten, oder Menschen, die Kinder mit besonderen gesundheitlichen Problemen hätten. Eine weitere betroffene Gruppe seien Beamte, die erst relativ spät in ihrem Berufsleben verbeamtet worden seien.

In all diesen Fällen verlange die PKV Zuschläge, oder es ergäben sich andere negative finanzielle Wirkungen, die dazu führten, dass die PKV für die in Rede stehenden Personen gänzlich unwirtschaftlich sei. Diese Menschen träten dann zum Teil freiwillig in die GKV ein und nähmen in Kauf, dort den quasi doppelten Beitrag für die Krankenversicherung zu zahlen, weil der Arbeitgeber in diesem Fall den Arbeitgeberanteil nicht übernehme. Diese Personen verfügten dann aber nicht mehr über eine angemessene Besoldung; denn

durch diese finanzielle Doppelbelastung seien sie finanziell faktisch so gestellt, als ob sie in einer niedrigeren Besoldungsgruppe wären.

Aus seiner, Wenzels, Sicht müsse der Gesetzgeber berücksichtigen, dass gerade für gesundheitlich besonders belastete Beamte die PKV in finanzieller Hinsicht problematisch sei.

Die Zahlen aus den anderen Bundesländern zeigten, dass die Zahl der Personen, die von einer pauschalen Beihilfe Gebrauch machen würden, nicht so hoch sei, dass sozusagen das System gesprengt würde. Gerade diesen Personen werde mit der pauschalen Beihilfe die Möglichkeit einer besseren Versorgung eröffnet.

Da die Petitionen zum Teil schon vor über zwei Jahren eingegangen seien, wäre er dankbar, schloss Abg. Wenzel, wenn die Beratungen im Frühjahr zum Abschluss gebracht werden könnten.

\*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung nach Abschluss der fraktionsinternen Beratungen fortzusetzen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 11:

### **Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6812](#)

*direkt überwiesen am 24.06.2020*  
*AfHuF*

*zuletzt beraten: 113. Sitzung am 02.12.2020*

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR **Bernhardt** (MF) führte zum aktuellen Sachstand aus, der Bundestag habe im Dezember 2020 eine Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, und zwar sei konkret über eine Änderung des Jahressteuergesetzes 2020 § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b EStG um einen Passus zur Homeoffice-Pauschale ergänzt worden. Danach könnten Steuerpflichtige, die zu Hause arbeiteten, aber kein häusliches Arbeitszimmer im Sinne des EStG besäßen oder auf einen Abzug von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer verzichteten, für jeden Kalendertag, den sie zu Hause arbeiteten, für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit einen Betrag von 5 Euro als Werbungskosten geltend machen - gedeckelt auf 600 Euro im Jahr.

Die Homeoffice-Pauschale könne nur an Tagen geltend gemacht werden, an denen keine Entfernungspauschale geltend gemacht werde, also nicht auch noch der jeweilige außerhäusliche Arbeitsplatz aufgesucht werde.

Im Kern sollten mit diesen 5 Euro pro Tag Mehraufwendungen, die durch die Tätigkeit im Homeoffice anfielen, pauschal abgedeckt werden, so dass keine darüber hinausgehenden Aufwendungen geltend gemacht werden könnten wie Strom-, Heizungs- und Wasserkosten, die bei einem anerkannten häuslichen Arbeitszimmer geltend gemacht werden könnten.

Die 5 Euro pro Tag könnten nur als reine Werbungskosten geltend gemacht werden. Das zu versteuernde Einkommen werde also um den entsprechenden Betrag gemindert; er werde aber nicht von der Steuerlast insgesamt abgezogen.

Die Begründung für die Gesetzesänderung sei, dass die Nutzung von Homeoffice aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zugenommen

habe, was sich 2021 fortsetzen werde. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten müssten oder wollten, könnten aber nicht von den steuerlichen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer profitieren, da dieser Begriff sehr restriktiv ausgelegt werde. Deshalb solle ihnen über die Gesetzesänderung ermöglicht werden, ihre entsprechenden Aufwendungen abzusetzen.

Die Regelung sei auf berufliche Tätigkeit im Homeoffice zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 1. Januar 2022 beschränkt. Die Befristung sei also durch die Pandemie begründet.

Die volle steuerliche Jahreswirkung sei bundesweit mit 980 Mio. Euro beziffert worden. Für Niedersachsen ergäben sich näherungsweise Mindereinnahmen von 27 Mio. Euro in 2021, 37 Mio. Euro in 2022 und 9 Mio. Euro in 2023.

Die im Zuge der Antragsberatung aufgeworfene Frage, wie viele Personen von der Regelung profitierten, lasse sich nur schwer beantworten, da dem MF bisher keine Erkenntnisse darüber vorlägen, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tatsächlich das Homeoffice genutzt hätten, wie viele davon ein Arbeitszimmer neu geltend gemacht hätten oder wie viele von der Pauschale Gebrauch machten.

Man könne zwar Modellrechnungen darüber anstellen, welche Auswirkungen die Homeoffice-Pauschale von 5 Euro am Tag für den Einzelnen habe. Dies hänge aber von vielen individuellen Faktoren ab, etwa der Entfernung zum Arbeitsplatz oder dem individuellen Steuersatz.

### **Aussprache und Fortsetzung der Beratung**

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, er halte die vorgestellten Regelungen insgesamt für nicht ausreichend, da sie nur auf den Zeitraum der Corona-Krise befristet seien. Die FDP-Fraktion sei der Auffassung, dass hier ein generelles Problem bestehe, das nicht angegangen werde.

Ein wesentliches Problem und Anlass für den Antrag sei, dass ein häusliches Arbeitszimmer nach den bisher geltenden Regelungen nur steuerlich geltend gemacht werden könne, wenn kein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Vor diesem Hintergrund fragte der Abgeordnete, ob mit der neuen Regelung auch Steuerpflichtige, die Corona-bedingt beispielsweise wegen Kin-

derbetreuung im Homeoffice arbeiten müssten, von der Homeoffice-Pauschale profitieren könnten bzw. alternativ ein vorhandenes häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen könnten, auch wenn ein betrieblicher Arbeitsplatz vorhanden sei.

Eine Anfrage der FDP-Fraktion in diesem Zusammenhang sei von der Landesregierung dahin gehend beantwortet worden, dass in einem solchen Fall ein vorhandenes häusliches Arbeitszimmer nicht steuerlich geltend gemacht werden könne, da ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

MR **Bernhardt** (MF) legte dar, die Corona-bedingte Abwesenheit vom Arbeitsplatz sei eine hinreichende Voraussetzung dafür, die Homeoffice-Pauschale in Anspruch nehmen zu können.

Nach der vor der Corona-Krise gültigen Regelung könnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von 1 250 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wenn am Arbeitsort kein individueller Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Die Homeoffice-Pauschale nach der jetzt geltenden Regelung könne auch dann geltend gemacht werden, wenn man Corona-bedingt zu Hause arbeiten müsse und die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorlägen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erkundigte sich, wie Steuerpflichtige in Erfahrung bringen könnten, dass sie die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale erfüllten, und ob es entsprechende Handreichungen dazu gebe.

MR **Bernhardt** (MF) antwortete, dass ein Anspruch auf die Homeoffice-Pauschale ohne weitere Voraussetzungen bestehe, wenn Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer aufgrund von Corona anwiesen, im Homeoffice zu arbeiten.

Handreichungen dazu gebe es aktuell noch nicht, es sei aber damit zu rechnen, dass diese vom Bundesfinanzministerium - mit den Ländern abgestimmt - vorgelegt würden.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) erklärte, der vorliegende Antrag sei unter dem Gesichtspunkt zu begrüßen, dass er eine rechtliche Vereinfachung mit Blick auf die Lebenswirklichkeit von Arbeitnehmern anstrebe, die zwar im Homeoffice, nicht

aber zwangsläufig in einem häuslichen Arbeitszimmer im herkömmlichen Sinne arbeiteten.

Der Abgeordnete kündigte an, dass die regierungstragenden Fraktionen voraussichtlich einen Änderungsvorschlag bzw. eigenen Antrag zu dem Thema einbringen würden, und schlug vor, die Beratung zu vertagen, bis dieser vorliege.

Abschließend fragte er, ob die Gesamtwirkung dieser Regelung - auch unter Berücksichtigung eines Gegenfinanzierungseffekts durch gegebenenfalls wegfallende Kosten im Bereich der Pendlerpauschale - für den Landeshaushalt bereits quantifiziert werden könne. Gegebenenfalls könnten Zahlen hierzu auch schriftlich nachgeliefert werden.

MR **Bernhardt** (MF) sagte, eine gewisse gegenfinanzierende Wirkung durch Wegfall von Ausgaben im Rahmen der Pendlerpauschale sei bei großen Entfernungen zum Arbeitsplatz durchaus zu erwarten. Allerdings lägen über die vom Bund genannten 980 Mio. Euro Gesamtwirkung hinaus noch keine Erkenntnisse über die Auswirkungen auf Landesebene vor.

Herr Bernhardt sagte zu, diese Frage mitzunehmen, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der Landesregierung keine Informationen darüber vorlägen, wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiteten, sodass eine Quantifizierung schwierig sei.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) regte an, gegebenenfalls eine Beispielrechnung mit Blick auf Landesbedienstete zu erstellen, für die Informationen zur Arbeit im Homeoffice vorlägen.

Abg. **Frank Henning** (SPD) merkte an, nach seiner Einschätzung müsste bei der Gesamtwirkung in Höhe von 980 Mio. Euro der Effekt der geringeren Ausgaben im Rahmen der Pendlerpauschale bereits enthalten sein, da die Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale die der Pendlerpauschale ausschließe.

Dem Vorschlag, die weitere Beratung zu vertagen, schließe sich die SPD-Fraktion an.

\*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung in einer seiner nächsten Sitzungen fortzusetzen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 12:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Arbeitsfähigkeit der Forschungsstelle Küste**

*Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) hatte mit E-Mail vom 05.01.2021 um die Unterrichtung gebeten.*

#### **Unterrichtung**

StS **Doods** (MU) führte Folgendes aus:

In der Bitte um Unterrichtung ging es vor allem um die Arbeitsfähigkeit der Forschungsstelle Küste. Deren Standort auf Norderney, der nun umziehen soll, ist nur ein Teil der Forschungsstelle, die im Geschäftsbereich III des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) angesiedelt ist. Die Forschungsstelle umfasst daneben auch zwei Bereiche, die auf dem Festland im Bereich der Direktion Norden angesiedelt sind: den Bereich Vermessung und den Sturmflutwarndienst.

Dies vorausgeschickt, ist zur Arbeitsfähigkeit der Forschungsstelle zu sagen, dass diese auch in der derzeitigen Umbruchsituation gewährleistet sein wird.

Geplant ist, dass der Umzug aufs Festland derjenigen Bereiche, die noch auf der Insel Norderney angesiedelt sind, am 15. Februar, einem Donnerstag, beginnen und am darauffolgenden Montag abgeschlossen sein soll, sodass die Arbeitsfähigkeit dann ohne große Unterbrechungen wieder gewährleistet sein wird.

Zunächst wird in den Räumen der Direktion Norden selbst gearbeitet. Die Kolleginnen und Kollegen werden interimweise aber auch in Bürocontainern untergebracht.

Es wurde insbesondere auch nach den Kosten dieses kurzfristigen Umzugs gefragt. Das lässt sich vergleichsweise sicher beantworten; denn wir wissen, wie hoch die Miete der Container sein wird und kennen auch die Größenordnung der unmittelbar mit dem Umzug verbundenen Kosten.

Es werden mit Blick auf die Sozialverträglichkeit dieser Maßnahme u. a. Kosten anfallen, um in dem bisherigen Dienstgebäude der Forschungs-

stelle auf Norderney, einem Wohngebäude, Interimsarbeitsplätze so weit herzurichten, dass einige Kolleginnen und Kollegen noch übergangsweise auf Norderney arbeiten können.

Dies eingerechnet, belaufen sich die mit dem Umzug verbundenen Ausgaben auf etwa 17 000 Euro. Die Kosten für die Containerunterbringung, die selbstverständlich längerfristig anfallen werden, betragen rund 1 400 Euro pro Monat.

Die ebenfalls gestellte Frage nach den Kosten eines alternativen, kurzfristig zu realisierenden Verbleibs dieser Bereiche auf der Insel Norderney ist hingegen nur schwer zu beantworten.

Hierfür sind im Jahr 2015 Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro ermittelt worden. Man nahm an, dass dieser Betrag auskömmlich wäre, um die Gebäude in angemessener Weise betriebsfähig zu halten. Es hatte sich dann aber herausgestellt, dass die damals in Abstimmung mit dem Finanzministerium für erforderlichen gehaltenen Maßnahmen nicht für diesen Betrag umzusetzen sind.

Dazu haben zwei wesentliche Gründe beitragen: Bei den weiteren Untersuchungen wurde eine Asbestproblematik festgestellt, und auch Probleme im Bereich der Elektroinstallation hätten wesentliche Mehrkosten verursacht, sodass wir davon ausgehen mussten, dass hier mindestens 3 Mio. Euro hätten aufgewendet werden müssen.

Damit war zum einen das damals in Aussicht genommene Budget gesprengt. Zum anderen war damit nicht mehr die Größenordnung einer kleinen Baumaßnahme gegeben, sondern das wäre eine große Baumaßnahme geworden.

Man darf dabei auch nicht davon ausgehen - daher ist die aufgeworfene Frage nur schwer zu beantworten -, dass man mit diesen Aufwendungen eine Art Neubauzustand hergestellt hätte. Vielmehr hätte man damit lediglich zwingend notwendige, auch von der Landesunfallkasse geforderte Sanierungsmaßnahmen finanzieren können. Es hätte sich dabei also nicht um eine umfassende Grundsanierung gehandelt, mit der man eine angemessene und nachhaltige Unterbringungsmöglichkeit über einen längeren Zeitraum geschaffen hätte.

Diese Gründe waren entscheidend dafür, dass von diesen Maßnahmen Abstand genommen und stattdessen geprüft wurde, welche Unterbringung anstelle der angedachten Sanierung erforderlich und sinnvoll ist.

Wie eingangs ausgeführt, ist nur ein Teil der Forschungsstelle Küste auf Norderney untergebracht. Mit den genannten zwei anderen Arbeitsbereichen ist ein etwa gleich großer Teil ohnehin auf dem Festland angesiedelt. Dazu gehört u. a. ein Probenvorbereitungsraum, dessen Zustand ähnlich wie der des Gebäudes auf Norderney ist. Die Räumlichkeiten sind abgängig, was auch die Landesunfallkasse so sieht. Somit gibt es hier einen weiteren Sanierungsbedarf im Bereich der Forschungsstelle Küste.

Insofern lassen sich durch eine Zusammenführung der Bereiche der Forschungsstelle Küste in einem Gebäude Synergien herstellen. Das ist auch keine wirklich neue Erkenntnis. Über den Zustand der Gebäude und den Sanierungsbedarf wird schon sehr lang gesprochen. Schon 2011 war in Aussicht genommen worden, den Standort der Forschungsstelle auf Norderney zu schließen bzw. zu verlegen. Wir blicken hier also auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zurück.

2015 hat das Umweltministerium im Rahmen einer Nutzwertanalyse im Detail betrachtet, welche Aspekte für einen Verbleib der Forschungsstelle auf der Insel und welche für eine Verlagerung aufs Festland sprechen. Das Ergebnis der Analyse lautete, dass eine Verlegung aufs Festland wirtschaftlich und sachlich sinnvoll ist.

Aus übergeordneten Gründen wurde damals ein Verbleib der Forschungsstelle auf der Insel beschlossen und daher die angesprochene Sanierungsvariante in Aussicht genommen. Diese hat sich in der Folge nach konkreter Betrachtung aber als unwirtschaftlich herausgestellt, weil sie nicht zu dem genannten, vertretbaren Betrag realisierbar gewesen wäre. Insofern liegen verschiedene Mängel in diesem im Wesentlichen unsaniert gebliebenen Gebäude vor, die nicht länger hinnehmbar sind.

Auch die Direktion des NLWKN, die nicht nur für das Personal, sondern auch für die Erledigung der Aufgaben Verantwortung trägt, hat daher wiederholt um eine Verlegung dieser Bereiche der Forschungsstelle nachgesucht. Dem sind wir, wie Sie wissen, gefolgt, weil wir überzeugt sind, dass nur so eine nachhaltige Lösung geschaffen werden kann.

Am Rande sei erwähnt, dass das inzwischen vom Landtag verabschiedete Klimagesetz auch Ziele zum Klimaschutz formuliert, die die Landesverwaltung betreffen.

Mit Blick auf das Ziel, Treibhausgasemissionen bis 2030 um 70 % zu reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sind wir - in diesem größeren Kontext - gut beraten, Investitionen größeren Umfangs nachhaltig auszurichten - d. h. hier konkret, ein Gebäude so auszustatten, das sowohl hinsichtlich seiner Funktionalität als auch aus Klimaschutzgesichtspunkten zukunftstauglich ist und Synergien ermöglicht, die mit einem Verbleib auf Norderney schlicht nicht herzustellen zu gewesen wären.

Das sehen auch die Hochschulen so. All dies ist sehr konkret mit dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen, mit denen laufende Kooperationen bestehen, besprochen worden. Die gemeinsamen Forschungsinteressen der Einrichtungen mit der Forschungsstelle Küste verbinden sich mit den Überlegungen zum Neubau auf dem Festland, um die Zusammenarbeit im Wissenschaftstrieb zu stärken, sodass Kooperationen - beispielsweise gemeinsame Veranstaltungen, die Arbeit von Doktoranden, Forschungsprojekte - dort besser durchgeführt werden können, als es auf Norderney der Fall gewesen wäre.

## Aussprache

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) fragte, wie viele Interimsarbeitsplätze es auf Norderney geben solle und welcher Wert für das Grundstück auf Norderney angesetzt werde.

StS **Doods** (MU) führte aus, verabredet sei, gemeinsam mit den Betroffenen zu sozialverträglichen Lösungen zu kommen.

Mobiles Arbeiten z. B. sei längst nachhaltige Praxis in der Landesverwaltung. Insofern werde es Möglichkeiten geben, den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei ihrer Aufgabenerfüllung, soweit es möglich sei, entgegenzukommen.

Seiner, **Doods**, Kenntnis nach seien die bislang eingerichteten Interimsarbeitsplätze ausreichend. Nähere Informationen könne das MU nach einem für den 25. Januar geplanten Gespräch mit der Direktion und der Personalvertretung geben.

Hinsichtlich des Grundstückswertes sei anzumerken, dass sich die Perspektiven in diesem Zusammenhang sozusagen verschoben hätten. Das Finanzministerium habe bereits in früheren Jahren den Standpunkt vertreten, dass die Aufgaben der Forschungsstelle Küste nicht zwingend auf

der Insel Norderney erledigt werden müssten. Schon damals sei einer Veräußerungsperspektive zentrale Bedeutung zugekommen, auch weil das Grundstück durch die beiden vom NLWKN genutzten Gebäude sozusagen nicht ausgelastet gewesen sei.

Allerdings gebe es insbesondere auf den Ostfriesischen Inseln eine angespannte Wohnungssituation. Das Finanzministerium habe für diesen Bereich geregelt, dass landeseigene Grundstücke zu vergünstigten Mietzinskonditionen zur Verfügung zu stellen seien, sodass es seiner, Doods', Auffassung nach unwahrscheinlich sei, dass die betreffenden Gebäude zum Marktwert veräußert würden. Vielmehr sei mit einem großen Interesse der Stadt Norderney zu rechnen, die Gebäude für eigene Zwecke zu nutzen.

\*\*\*